

## Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD --

### Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 17./18.10.2000

- Dienstordnung und Vergütungsordnung für Mesner  
zum 01.01.2001
- Dienstordnung und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker  
zum 01.01.2001
- Änderung von § 13 Abs. 2 bis 4 der Kirchlichen Arbeitszeitordnung  
(KAZO)  
zum 01.01.2001

---

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

---

---

# Dienstordnung und Vergütungsordnung für Mesner

- I. In den bayer. (Erz-) Diözesen erhält die Dienstordnung für Mesner folgende Fassung:

## Dienstordnung für Mesner vom 01.01.2001

(vgl. abweichender Wortlaut in der Diözese Augsburg)

### Präambel

Der Dienst in der Katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und vom Mitarbeiter die Bereitschaft zur gemeinsam getragenen Verantwortung und vertrauensvollen Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche ergibt. Es wird daher vom Mitarbeiter erwartet, dass er seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen wesentlichen Normen der Katholischen Kirche einrichtet.

### § 1 Allgemeines

Der Mesnerdienst besteht in der Hilfe bei liturgischen Handlungen und in der Pflege und Sicherung des Kirchengebäudes und seines Inventars.

### § 2 Anstellungsvoraussetzungen

(1) Der Beruf des Mesners steht Männern und Frauen in gleicher Weise offen.

(2) Der Mesner muss die seinem Dienst entsprechende Eignung besitzen. Er soll eine abgeschlossene Berufsausbildung, möglichst in einem handwerklichen Beruf, nachweisen. Vor Dienstantritt ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst erwünscht. Der Mesner soll einen Grundkurs der überdiözesanen Mesnerschule in Freising besuchen.

---

### § 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Mesners bestehen unbeschadet der arbeitsvertraglichen Stellenbeschreibung

1. in der Vorbereitung und Hilfe für alle gottesdienstlichen Handlungen, insbesondere
  - a) in der Bereitstellung der zum Gottesdienst benötigten Paramente und Gegenstände, in der Hilfe beim An- und Ablegen der liturgischen Gewänder,
  - b) im Anleiten und Beaufsichtigen der Ministranten,
2. in der Pflege, im Aufbewahren und Sichern der Paramente, der kirchlichen Geräte und des sonstigen Inventars der Sakristei und der Kirche,
3. in der Sorge für das ewige Licht, das Weihwasser, den Schmuck des Altars und der Kirche, das Aufstellen der Krippe, das Schmücken des Heiligen Grabes, das Betreuen des Schriftenstandes, der Schaukästen, des Opferkerzenständers etc.,  
je nach ortsüblicher Gegebenheit,
4. im Öffnen und Schließen der Kirche und ihrer Nebenräume,
5. im Beobachten des baulichen Zustandes der Kirche, im Bedienen und Warten der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Uhr- und Läutwerk, Lautsprecheranlagen, Alarmanlagen etc.),
6. in der Sorge für Ordnung und Sauberkeit in der Kirche und den Nebenräumen,
7. im Reinigen, Räumen und Streuen der zur Kirche gehörenden Wege und Straßen sowie der Zugänge zur Kirche gemäß den ortspolizeilichen Vorschriften und in der Pflege der Außenanlagen.

### § 4 Anstellungsträger

(1) Anstellungsträger des Mesners ist eine kirchliche Stiftung oder die (Erz-) Diözese oder ein sonstiger kirchlicher Rechtsträger.

(2) Mit dem Mesner ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Die Aufgaben ergeben sich aus dem „Anhang zur Berechnung der Arbeitszeit“, der Bestandteil des Arbeitsvertrags ist. Der Arbeitsvertrag mit einer kirchlichen Stiftung bedarf zu seiner Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Ein entsprechender Vermerk ist im Arbeitsvertrag aufzunehmen.

---

## § 5 Vorgesetzter

Unmittelbarer Vorgesetzter des Mesners ist der Kirchenverwaltungsvorstand oder ein ihm rechtlich Gleichgestellter, der im Rahmen dieser Dienstordnung Weisungen erteilen kann; wer Dienstvorgesetzter ist, ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag.

## § 6 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. Die Berechnung der Arbeitszeit des Mesners erfolgt nach „Diensteinheiten“ (eine Diensteinheit = 60 Minuten).

(2) Der Dienst des Mesners erfordert grundsätzlich die Ableistung der regelmäßigen Arbeitszeit an sechs Tagen in der Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag.

(3) Der wöchentlich arbeitsfreie Tag ist in Absprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten dauerhaft auf einen bestimmten Wochentag festzulegen.

Wird aus dringenden betrieblichen Gründen ausnahmsweise an diesem Tag Arbeit angeordnet, ist ein anderer arbeitsfreier Tag innerhalb der selben Woche zu gewähren. Der arbeitsfreie Tag darf nicht auf einen gesetzlichen Feiertag gelegt werden.

(4) Die Verteilung der dienstplanmäßigen Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten nach vorheriger Absprache mit dem Mesner.

(5) Für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen und jährlich zu überprüfen ist, gelten unter Bezug auf § 3 (Aufgaben) die Richtlinien des Anhangs.

Wenn Diensteinheiten auf Dauer hinzukommen bzw. auf Dauer wegfallen, ist eine Anpassung des Arbeitsvertrages vorzunehmen. Ist aufgrund des Wegfalls von Diensteinheiten die Vergütung zu kürzen, sind die Kündigungsvorschriften zu beachten.

(6) Zum Umfang der täglichen Arbeitszeit und zur Dauer der Ruhepausen und Ruhezeiten sind die Bestimmungen der KAZO zu beachten.

## § 7 Erholungsurlaub

Der jährliche Erholungsurlaub ist so zu legen, dass er nicht in die kirchlichen Festzeiten fällt. In begründeten Fällen kann davon einvernehmlich abgewichen werden.

---

## § 8 Vertretung

Für die Zeit des Urlaubs, der Erkrankung sowie für jeden sonstigen Tag einschließlich eines Feiertages, an dem der Mesner von der Arbeit freigestellt ist, schlägt er nach Möglichkeit eine Vertretung vor. Die Bestellung der Vertretung sowie die Übernahme der Kosten für die Vertretung obliegen der jeweiligen Kirchenstiftung.

## § 9 Freizeitausgleich

(1) Soweit der Mesner zu den in § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 ABD Teil A, 1. genannten Zeiten tätig ist, findet § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Für den am Ostersonntag und Pfingstsonntag geleisteten Dienst wird dem Mesner zusätzlich zu seinem festgelegten freien Tag jeweils ein arbeitsfreier Tag gewährt. Der arbeitsfreie Tag darf nicht auf einen gesetzlichen Feiertag gelegt werden.

(3) Die an einem gesetzlichen Feiertag oder an einem betriebsüblich arbeitsfreien Tag geleisteten Arbeitsstunden sind durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Arbeitstag innerhalb eines Ausgleichszeitraum von acht Wochen auszugleichen.

Wenn die jeweils angefallenen Ausgleichsstunden keinen vollen Tag ergeben, soll die wöchentliche Arbeitszeit so verteilt werden, dass der Mitarbeiter über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

(4) Fällt bei einer Tätigkeit bei einer 6-Tage-Woche ein gesetzlicher Feiertag oder ein betriebsüblicher arbeitsfreier Tag auf den festgelegten freien Arbeitstag und wird der Mitarbeiter zur Arbeit herangezogen, erhält er dafür unabhängig von den an diesem Tag geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen freien Tag, möglichst innerhalb der selben Woche.

(5) Dem Mesner ist pro Vierteljahr anstelle eines freien Wochenarbeitstages ein arbeitsfreier Sonntag zu gewähren. Davon kann einvernehmlich abgewichen werden.

(6) Für Mesner, die arbeitsvertraglich ausschließlich zum Sonn- und Feiertagsdienst herangezogen werden, finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

## § 10 Inkraftsetzung

Diese Dienstordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienst- und Vergütungsordnung vom 01.01.1992 außer Kraft.

---

## Anhang zu §§ 3 und 6 der Dienstordnung der Mesner

### Berechnung der Arbeitszeit

Für die Pfarrei:

Stelleninhaber:

Herr/Frau

#### 1. Liturgischer Dienst

	anrechenbare Diensteinheit	tatsächliche Diensteinheit
1.1. Regelmäßiger Sonntagsdienst		
1.1.1. Eucharistiefiern Pfarr- oder Hauptgottesdienst	2 D	_____ D
1.1.2. weitere Eucharistiefiern je Gottesdienst	1 D	_____ D
1.1.3. Andachten, Rosenkränze etc.	je $\frac{3}{4}$ D	_____ D
	1.1. Zwischen- summe:	_____ D
1.2. Regelmäßiger Werktagsdienst		
1.2.1. Eucharistiefiern, Werktagsmessen	je 1 D	_____ D
1.2.2. Andachten, Rosenkränze etc.	je $\frac{1}{2}$ D	_____ D
	1.2. Zwischen- summe:	_____ D
	1.1. + 1.2.	
	Gesamtsumme:	_____ D
(Summe 1.1. + 1.2.) : 7 = Tagesdurchschnitt (TD)		_____ D
(Summe 1.1. + 1.2.) x (52) = Jahressumme I		_____ D
	Jahressumme I.:	_____ D

**Berechnung:**

TD + Zuschlag = Summe der Dienststeinheiten (D)

Zusätzliche Fest- und Feiertagsdienste sind in der Liste anzuführen und eigens zu begründen

	TD	+ Zuschlag	= Summe der Dienststeinheiten (D)
1.3. Fest- und Feiertagsdienst			
1.3.1. Neujahr	_____	+ 1	= _____ D
1.3.2. Fest der Erscheinung des Herrn	_____	+ 3	= _____ D
1.3.3. Lichtmess und Blasius	_____	+ 1	= _____ D
1.3.4. Aschermittwoch	_____	+ 1	= _____ D
1.3.5. Palmsonntag	_____	+ 1	= _____ D
1.3.6. Gründonnerstag	_____	+ 5	= _____ D
1.3.7. Karfreitag	_____	+ 5	= _____ D
1.3.8. Karsamstag mit Osternacht	_____	+ 5	= _____ D
1.3.9. Ostermontag	_____	+ 2,5	= _____ D
1.3.10. Weißer Sonntag (mit Erstkommunion)	_____	+ 1,5	= _____ D
1.3.11. Bittgänge	_____	+ 3	= _____ D
1.3.12. Christi Himmelfahrt	_____	+ 2,5	= _____ D
1.3.13. Pfingstmontag	_____	+ 2,5	= _____ D
1.3.14. Fronleichnam	_____	+ 6	= _____ D
1.3.15. Mariä Himmelfahrt	_____	+ 2,5	= _____ D
1.3.16. Kirchweihfest	_____	+ 0	= _____ D
1.3.17. Allerheiligen	_____	+ 2	= _____ D
1.3.18. Allerheiligen (Friedhofgang)	0,00	+ 2	= _____ D
1.3.19. Allerseelen (Friedhofgang)	0,00	+ 2	= _____ D
1.3.20. Kindermette	_____	+ 1	= _____ D
1.3.21. Christmette	_____	+ 2,5	= _____ D
1.3.22. 1.Weihnachtsfeiertag	_____	+ 2,5	= _____ D
1.3.23. 2.Weihnachtsfeiertag	_____	+ 2,5	= _____ D
1.3.24. Silvester	_____	+ 1	= _____ D
1.3.25. Ewige Anbetung	_____	+ 1,5	= _____ D
1.3.26. Patrozinium	_____	+ 0	= _____ D
1.3.27.	_____		= _____ D
1.3.28.	_____		= _____ D
1.3.29.	_____		= _____ D
1.3.30.	_____		= _____ D
Gesamtsumme:	_____		= _____ D
Summe: 1.3.1. bis 1.3.30 = Jahressumme II			Jahressumme II: _____ D

### Berechnung:

Berechnungsgrundlage in der einzelnen Pfarrei ist der Durchschnitt der vorhergehenden drei Jahre.

Anzahl der Sondergottesdienste x anrechenbarer Dienst = tatsächlicher Dienst.  
Zusätzliche Sondergottesdienste sind in der Liste anzuführen und eigens zu begründen.

1.4.	Sondergottesdienste	anrechenbare Diensteinheit	tatsächliche Diensteinheit
1.4.1.	Kreuzwegandachten	x 0,5	= _____ D
1.4.2.	Maiandachten	x 0,5	= _____ D
1.4.3.	Oktoberrosenkränze	x 0,5	= _____ D
1.4.4.	Fatimarosenkränze	x 0,5	= _____ D
1.4.5.	Hl. Stunde (vor Herz-Jesu-Freitag)	12 x 1,0	= _____ D
1.4.6.	Schulanfangsgottesdienste	x 1,5	= _____ D
1.4.7.	Schulschlussgottesdienste	x 1,5	= _____ D
1.4.8.	Gottesdienste außerhalb der regelmäßigen Gottesdienstordnung	x 1,5	= _____ D
1.4.9.	Hochzeiten m. Eucharistiefeier	x 1,5	= _____ D
1.4.10.	Hochzeiten o. Eucharistiefeier	x 1,0	= _____ D
1.4.11.	Taufeiern	x 0,5	= _____ D
1.4.12.	Beerdigung m. Eucharistiefeier	x 2,0	= _____ D
1.4.13.	Beerdigungen	x 1,0	= _____ D
1.4.14.	Wallfahrten	x	= _____ D
1.4.15.		x	= _____ D
1.4.16.		x	= _____ D
1.4.17.		x	= _____ D
1.4.18.		x	= _____ D
1.4.19.		x	= _____ D
1.4.20.		x	= _____ D
Gesamtsumme:			_____ D
Summe: 1.4.1. bis 1.4.20. = Jahressumme III			
Jahressumme III:			_____ D

## 2. Außerliturgischer Dienst

2.1.	Regelmäßige Dienste (Das Überschreiten bzw. Unterschreiten der Mindestdienste ist im Einzelfall zu begründen)	wöchentl. Mindestdienst- einheit	wöchentl. tatsächliche Diensteinheit
2.1.1.	Anleiten und Beaufsichtigen der Ministranten	1 D	_____ D
2.1.2.	Aufbewahren und Pflege des Inventars, der Kirche und Sakristei, Sicherung der Kostbarkeiten	1 D	_____ D
2.1.3.	Sorge für das Ewige Licht, Weihwasser, Schmuck des Altars und der Kirche	1 D	_____ D
2.1.4.	Betreuung des Schriften- standes, der Schaukästen und der Opferkerzenständer	1 D	_____ D
2.1.5.	Öffnen und Schließen der Kirche und der Nebenräume	1 D	_____ D
2.1.6.	Beobachten des baulichen Zustandes der Kirche, Bedienen und Warten technischer Anlagen	1 D	_____ D
2.1.7.	Dienstgänge soweit sie zur Erledigung der Aufgaben notwendig sind	1 D	_____ D
2.1.8.	Sorge für Ordnung und Sauber- keit in der Kirche (Beaufsichtigen des Reinigungspersonals)	1 D	_____ D
2.1.9.	Kirchenführungen		_____ D
2.1.10.	Sonstiges		_____ D
2.1.11.			_____ D
2.1.12.			_____ D
2.1.13.			_____ D
2.1.14.			_____ D
2.1.15.			_____ D
	2.1.1. bis 2.1.15.	= Gesamtsumme	_____ D

(Summe 2.1.) x (52) = Jahressumme IV

Jahressumme IV: \_\_\_\_\_ D

---

**3. Hausmeisterdienste**

Der Umfang der Tätigkeit ist im Einzelfall zu ermitteln und zu begründen.

3.1. Reinigen der Kirche

3.2. Reinigen, Räumen und Streuen der zur Kirche gehörenden Wege und Straßen sowie der Zugänge zur Kirche gemäß den ortspolizeilichen Vorschriften und Pflege der Außenanlagen.

Jahressumme V: \_\_\_\_\_ D

**4. Feststellung der Gesamtdienstzeit**

Jahressumme I: \_\_\_\_\_ D

Jahressumme II: \_\_\_\_\_ D

Jahressumme III: \_\_\_\_\_ D

Jahressumme IV: \_\_\_\_\_ D

Jahressumme V: \_\_\_\_\_ D

**Gesamtjahressumme (JS): \_\_\_\_\_ D**

Die gesamte Jahressumme der Dienststeinheiten (JS) ist gleich die Jahressumme der Arbeitsstunden.

Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit (WA):

$$\frac{JS}{52} = WA$$

**wöchentliche Arbeitszeit: \_\_\_\_\_ D**

- 
- II. In den bayer. (Erz-) Diözesen gilt folgende Vergütungsordnung für Mesner:

## Vergütungsordnung für Mesner vom 01.01.2001

(vgl. abweichender Wortlaut in der Diözese Augsburg)

### § 1 Eingruppierung

Mesner sind in Vergütungsgruppe VIII eingruppiert.

Nach zweijähriger Bewährung erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe VII und nach weiteren sechs Jahren in Vergütungsgruppe VI b.

### § 2 Zeitzuschläge, Überstunden, Stolarien-, Stipendien-, Gebührenanteile, geldwerte Leistungen

(1) § 35 (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung) mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 Buchst. a (Überstunden) ABD Teil A, 1. findet keine Anwendung.

(2) Mit der Vergütung nach ABD sind auch die Ansprüche auf die Stolarien-, Stipendien-, Gebührenanteile und sonstige dem Mesner zustehende geldwerte Leistungen<sup>1)</sup> abgegolten.

### § 3 Inkraftsetzung

Diese Vergütungsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Das sind z. B. Rechnisse ...

---

# Dienstordnung und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

- I. In den bayer. (Erz-) Diözesen erhält die Dienstordnung für Kirchenmusiker folgende Fassung:

## Dienstordnung für Kirchenmusiker

vom 01.01.2001

### Präambel

Der Dienst in der Katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und vom Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche ergibt.

Daher hat der Mitarbeiter auch seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der Katholischen Kirche einzurichten.

### § 1 Allgemeines

(1) Der Dienst des Kirchenmusikers ist ein liturgischer Dienst im Auftrag der Kirche.

Der Kirchenmusiker hat diesen Dienst im kirchlichen Geist, nach den kirchenmusikalisch-liturgischen Normen und in künstlerischer Verantwortung zu erfüllen.

(2) Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste richtet sich nach den Weisungen der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, nach den einschlägigen Richtlinien der Kongregationen für die Sakramente und den Gottesdienst sowie der deutschen Bischöfe.

### § 2 Aufgaben

(1) Dem Kirchenmusiker obliegt nach Weisung des Rector ecclesiae oder dessen Vertreter insbesondere

1. die musikalische Gestaltung der Liturgie (insbesondere Messfeier, Stundengebet, Sakramentspendung, Wortgottesdienst, Andacht) und der außerliturgischen Veranstaltungen wie geistliche Abendmusik, Kirchenkonzert. Gregorianischer Gesang, ältere und zeitgenössische lateinische wie deutsche Kirchenmusik sollen gepflegt und gefördert werden.

- 
2. – die Förderung des Gemeindegesangs (Liedbegleitung, Einübung von Liedern mit der Gemeinde und ihren Gruppen),
    - die Ausübung des Kantorendienstes und Schulung von Kantoren,
    - die Pflege des einstimmigen und mehrstimmigen Chorgesangs (Erwachsenenchor, Jugendchor, Kinderchor, Schola),
    - die Pflege des gottesdienstlichen Orgelspiels in Improvisation und Musik-Literatur,
    - die Förderung der für die Liturgie geeigneten Instrumentalmusik. Bei der Auswahl der liturgischen und geistlichen Musik und ihrer Verwirklichung richtet sich der Kirchenmusiker nach den liturgischen, pastoralen und künstlerischen Erfordernissen.

Dabei beachtet er die Leistungsfähigkeit der Ausführenden.

3. Der Kirchenmusiker bereitet seinen Dienst sorgfältig vor. Dazu gehören je nach Aufgabenstellung: Übungen im Orgelspiel, Studium der Chorliteratur, methodische Planung der Chorproben. Er ist bemüht, sein Repertoire an Orgelwerken und seine Kenntnisse der Vokal- und Instrumentalliteratur ständig zu erweitern.
4. Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Instrumente pfleglich zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Bei Mängeln ist der Kirchenverwaltungsvorstand zu verständigen. Dem Kirchenmusiker obliegt die sorgsame Pflege und Aufbewahrung des Notenmaterials.
5. Der Kirchenmusiker hat sich um das Vorhandensein, den Bestand des Kirchenchores sowie um seine kontinuierliche und ausreichende Ergänzung durch Nachwuchskräfte intensiv zu bemühen und ebenso um dessen regelmäßige Schulung und Fortbildung.

(2) Sofern dem Kirchenmusiker einzelne der in Abs. 1 genannten Aufgaben nicht übertragen werden, wird dies im Arbeitsvertrag ausdrücklich geregelt.

### § 3 Zusammenarbeit mit dem Pfarrer

(1) Dem Kirchenmusiker soll Gelegenheit gegeben werden, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarrer die kirchenmusikalische Arbeit in der Pfarrei, insbesondere die Gestaltung der Gottesdienste, auf längere Sicht zu planen und festzulegen.

(2) Die kircheneigenen Instrumente stehen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung. Die Erteilung von Unterricht an der Orgel und deren Überlassung zu Übungszwecken an Schüler bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwal-

---

tung, die auch über eine etwaige Erstattung entstehender Kosten entscheidet. Für die Ausbildung von Nachwuchspannen soll die Orgel in der Regel kostenlos zur Verfügung stehen. Die Benutzung der Orgel durch Dritte kann nur in Absprache mit Pfarrer und Kirchenmusiker erfolgen.

(3) Sollen fremde Organisten, Chöre oder Instrumentalkreise zu Gottesdiensten (auch Trauungen) und Veranstaltungen der Pfarrei herangezogen werden, so setzt sich der Pfarrer mit dem Kirchenmusiker ins Benehmen.

#### **§ 4 Kirchenmusiker mit regionalen Aufgaben** (vgl. diözesane Textabweichungen)

(1) Kirchenmusiker mit regionalen Aufgaben (z. B. Regionalkantoren, Dekanatskirchenmusiker u. a.) werden mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Kirchenmusikers zur besonderen Förderung und Pflege der Kirchenmusik in einer bestimmten Region der (Erz-)Diözese eingesetzt.

(2) Zu ihren Aufgaben zählen in der Regel:

- a) Aus- und Weiterbildung von Organisten: Unterricht im Orgelspiel (liturgisch, Literatur), Kurse in Harmonielehre,
- b) Aus- und Weiterbildung von Chorleitern: Unterricht in Partitur-Lesen und -Spielen, Schlagtechnik, chorische Stimmbildung, Chor-Erziehung, Literatur,
- c) die Beratung der Kirchenmusiker in ihren kirchenmusikalischen Aufgaben,
- d) die Durchführung von Dekanatsmusiktagen,
- e) Kantorenschulung, Lektorenschulung,
- f) die Vorbereitung von Kirchenmusikern auf die C- oder D-Prüfung,
- g) ... (z. B. Orgelsachverständiger).

#### **§ 5 Anstellungsträger, Vorgesetzter**

(1) Anstellungsträger des Kirchenmusikers ist eine kirchliche Stiftung oder die (Erz-)Diözese oder ein sonstiger kirchlicher Rechtsträger.

(2) Unmittelbarer Vorgesetzter ist der Kirchenverwaltungsvorstand oder ein ihm rechtlich Gleichgestellter, für Kirchenmusiker im Diözesandienst der Generalvikar oder dessen Beauftragter.

(3) Mit dem Kirchenmusiker ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, dessen Bestandteil der Beschäftigungsplan ist. Der Arbeitsvertrag mit einer kirchlichen Stiftung bedarf zu seiner Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Ein entsprechender Vermerk ist im Arbeitsvertrag aufzunehmen.

---

## § 6 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. Die Berechnung der Arbeitszeit des Kirchenmusikers erfolgt nach „Diensteinheiten“ (eine Diensteinheit = 60 Minuten).

(2) Der Dienst des Kirchenmusikers erfordert grundsätzlich die Ableistung der regelmäßigen Arbeitszeit an sechs Tagen in der Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag.

(3) Der wöchentlich arbeitsfreie Tag ist in Absprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten dauerhaft auf einen bestimmten Wochentag festzulegen.

Wird aus dringenden betrieblichen Gründen ausnahmsweise an diesem Tag Arbeit angeordnet, ist ein anderer arbeitsfreier Tag innerhalb der selben Woche zu gewähren. Der arbeitsfreie Tag darf nicht auf einen gesetzlichen Feiertag gelegt werden.

(4) Die Verteilung der dienstplanmäßigen Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten nach vorheriger Absprache mit dem Kirchenmusiker.

(5) Beim Kirchenmusiker umfasst die wöchentliche Arbeitszeit  $\frac{7}{10}$  unmittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische Feierstunden) und  $\frac{3}{10}$  mittelbare Dienste (Vorbereitung, Orgelpflege, Besprechung mit dem Pfarrer). Bei einem vollbeschäftigten Kirchenmusiker entfallen bei einer derzeitigen 38,5-Stunden-Woche somit 27 auf unmittelbare und 11,5 auf mittelbare Dienste.

(6) Beim teilzeitbeschäftigten Kirchenmusiker errechnet sich die Arbeitszeit aus der Anzahl der erbrachten Dienste x 1,426.

(7) Zum Umfang der täglichen Arbeitszeit (7) und zur Dauer der Ruhepausen und Ruhezeiten sind die Bestimmungen der KAZO zu beachten.

## § 7 Erholungsurlaub

Der jährliche Erholungsurlaub ist so zu legen, dass er nicht in die kirchlichen Festzeiten fällt. In begründeten Fällen kann davon einvernehmlich abgewichen werden.

---

## § 8 Vertretung

(1) Für die Zeit des Erholungsurlaubs und bei Dienstbefreiung schlägt der Kirchenmusiker nach Möglichkeit einen Vertreter vor. Die Bestellung des Vertreters obliegt dem Pfarrer, die Kosten der Vertretung trägt in diesem Falle die Kirchenstiftung, für Kirchenmusiker im diözesanen Dienst die (Erz-)Diözese.

(2) Wird dem Kirchenmusiker auf eigenen Antrag in Ausnahmefällen Dienstbefreiung gewährt für Aufgaben, die nicht zu seinem Dienst gehören (Vorträge, Orgelmusik, Singleitung, bezahlte Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen u. ä.), stellt er im Einvernehmen mit dem Pfarrer einen qualifizierten Vertreter. Die Kosten gehen zu seinen Lasten.

## § 9 Freizeitausgleich

(1) Soweit der Kirchenmusiker zu den in § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 ABD Teil A, 1. genannten Zeiten tätig ist, findet § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Für den am Ostersonntag und Pfingstsonntag geleisteten Dienst wird dem Kirchenmusiker zusätzlich zu seinem festgelegten freien Tag jeweils ein arbeitsfreier Tag gewährt. Der arbeitsfreie Tag darf nicht auf einen gesetzlichen Feiertag gelegt werden.

(3) Die an einem gesetzlichen Feiertag oder an einem betriebsüblich arbeitsfreien Tag geleisteten Arbeitsstunden sind durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Arbeitstag innerhalb eines Ausgleichszeitraums von acht Wochen auszugleichen.

Wenn die jeweils angefallenen Ausgleichsstunden keinen vollen Tag ergeben, soll die wöchentliche Arbeitszeit so verteilt werden, dass der Mitarbeiter über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

(4) Fällt bei einer Tätigkeit bei einer 6-Tage-Woche ein gesetzlicher Feiertag oder ein betriebsüblicher arbeitsfreier Tag auf den festgelegten freien Arbeitstag und wird der Mitarbeiter zur Arbeit herangezogen, erhält er dafür unabhängig von den an diesem Tag geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen freien Tag, möglichst innerhalb der selben Woche.

(5) Dem Kirchenmusiker ist pro Vierteljahr anstelle eines freien Wochenarbeitstages ein arbeitsfreier Sonntag zu gewähren. Davon kann einvernehmlich abgewichen werden.

(6) Für Kirchenmusiker, die arbeitsvertraglich ausschließlich zum Sonn- und Feiertagsdienst herangezogen werden, finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.

---

## **§ 10 Fortbildung**

Der Kirchenmusiker ist zur Fortbildung verpflichtet. Er nimmt nach Möglichkeit an den vom Amt für Kirchenmusik einberufenen Fachtagungen und sonstigen Einrichtungen zur Weiterbildung teil. Im Übrigen gelten die in der (Erz-) Diözese üblichen Fortbildungsrichtlinien.

## **§ 11 Inkraftsetzung**

Diese Dienst- und Vergütungsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienst- und Vergütungsordnung vom 01.01.1992 außer Kraft.

## **Anhang zu §§ 2, 5 u. 6 der Dienstordnung für Kirchenmusiker**

### **Beschäftigungsplan**

Die bestehenden Beschäftigungspläne gelten weiter.

- 
- II. In den bayer. (Erz-) Diözesen gilt folgende Vergütungsordnung für Kirchenmusiker:

## Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

vom 01.01.2001

### § 1 Eingruppierung

- (1) 1. A-Musiker mit A-Prüfung in katholischer Kirchenmusik an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule für Musik oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte oder mit gleichwertigen Fähigkeiten in A-Stellen sind in Vergütungsgruppe III eingruppiert, nach sechs Monaten in Vergütungsgruppe II b.
  2. B-Musiker mit B-Prüfung in katholischer Kirchenmusik an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule für Musik, Fachakademie für Musik oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte oder mit gleichwertigen Fähigkeiten in B-Stellen sind in Vergütungsgruppe V c eingruppiert. Nach zwei Jahren erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe V b, nach weiteren fünf Jahren in Vergütungsgruppe IV b und nach weiteren fünf Jahren in Vergütungsgruppe IV a.
  3. C-Musiker mit C-Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker, Fachakademie für Musik oder mit gleichwertiger kirchlicher Prüfung sind in Vergütungsgruppe VII eingruppiert.
  4. D-Musiker mit D-Prüfung der (Erz-)Diözese sind in Vergütungsgruppe X eingruppiert.
  5. E-Musiker (ohne kirchenmusikalische Prüfung) im kirchenmusikalischen Dienst erhalten eine Vergütung in Höhe von 80 v. H. der Vergütungsgruppe X.
- (2) Kirchenmusiker mit regionalen Aufgaben (Regionalkantoren) erhalten die im diözesanen Stellenplan vorgesehene Vergütung.

### § 2 Zeitzuschläge, Überstunden

§ 35 (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung) mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 Buchst. a (Überstunden) ABD Teil A, 1. findet keine Anwendung.

### § 3 Inkraftsetzung

Diese Vergütungsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

---

# Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO)

hier: Änderung des § 13

1. § 13 Abs. 2 bis 4 KAZO erhalten folgende Fassung:

## § 13 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) ...

(2) Für den am Ostersonntag und Pfingstsonntag geleisteten Dienst wird dem Mitarbeiter jeweils ein arbeitsfreier Tag gewährt. Der arbeitsfreie Tag darf nicht auf einen gesetzlichen Feiertag gelegt werden.

(3) Die geleisteten Arbeitsstunden an einem gesetzlichen Feiertag oder an einem betriebsüblich arbeitsfreien Tag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Arbeitstag innerhalb eines Ausgleichszeitraums von acht Wochen auszugleichen.

(4) Wenn die angefallenen Ausgleichsstunden keinen vollen Tag ergeben, ist die wöchentliche Arbeitszeit so zu verteilen, dass der Mitarbeiter über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Zwei dieser Ausgleichstage können einmal im Kalenderjahr so zusammengefasst werden, dass ein Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag arbeitsfrei ist.

2. Diese Regelung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

---

Mediengruppe Universal, Kirschstr. 16, 80999 München-Allach  
Auflage 14300